

grund lediglich glaubhaft machen müssen, bleiben sie dennoch beweispflichtig und tragen somit das volle Kostenrisiko, das bei Anwälten auf beiden Seiten erheblich sein kann.

Denn im allgemeinen Zivilverfahren gelten die Streitwertgrenzen. Sie stellen eine weitere Schwierigkeit dar. Liegt nämlich der Streitwert über € 5.000, ist das

Landgericht zuständig und die Zivilprozessordnung schreibt in § 78 ZPO vor, dass sich die Parteien durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (Anwaltszwang). Zu den ohnehin beträchtlichen Hürden Beweise durch Glaubhaftmachungen selbst erbringen zu müssen kommen dann zwingend noch weitere hinzu: hohe Anwaltskosten auf beiden Seiten.

Eine Reform des Verfahrens bei allen Fällen des Gewaltschutzgesetzes – wie mit der umfassenden FGG-Reform geplant – würde die bestehenden Defizite beseitigen, ein strafrechtliches Stalking-Bekämpfungsgesetz hätte allenfalls ergänzenden Charakter und würde durch noch mehr unbestimmtes Strafrecht erkaufte. Sollte man sich aber für diesen Weg entscheiden, dann ziehe ich den Hessischen Entwurf

dem der Bundesregierung vor; denn dieser bagatellisiert schwere Fälle und dramatisiert leichte. Vor einer Reform des FGG-Verfahrens und vor der sorgfältigen Auswertung der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes durch das soeben erschienene Gutachten des Bamberger Staatsinstituts für Familienforschung sollte jeder Gesetzgeber die Hände von noch mehr symbolischem Strafrecht weg lassen.

»Ley Antimara« – Ein Gesetz, zur »Bekämpfung« von Jugendbanden

■ Johanna Kusch

In Honduras, wie auch in Guatemala und El Salvador, vergeht kein Tag, an dem die großen Tageszeitungen nicht über Jugendbanden, den sogenannten Maras oder Pandillas und über deren Mitglieder, deren Verbrechen und deren Gefangennahmen berichten.

Als *Maras* oder *Pandillas*¹ werden Banden oder Strassengangs in Mittelamerika bezeichnet, in denen sich vornehmlich Jugendliche und junge Erwachsene zusammenschließen. Sie formulieren ihre eigenen Werte und Verhaltensregeln, die häufig im Konflikt mit den vorherrschenden Regeln der Gesellschaft stehen.²

Wieviele Mitglieder sie in Zentralamerika haben, ist schwer zu schätzen. Die offiziellen Angaben reichen von 80.000 bis zu einer halben Million Mitgliedern.³ Bei weitem am mitgliederstärksten sind die *Maras* in den Armenvierteln der Großstädte von Honduras, Guatemala und El Salvador.

Am bekanntesten und am einflussreichsten in Zentralamerika sind die *Mara Salvatrucha (MS)* und die *Mara Dieciocho (M18)*⁴, die über Ländergrenzen hinweg miteinander verfeindet sind. *Maras* sind streng hierarchisch organisiert. Jede *Mara* besteht aus einzelnen Untergruppen, sogenannten

Clikas, die weitgehend autonom in ihrem Revier agieren.

Den *Maras* schließen sich vornehmlich unterprivilegierte junge Menschen im Alter von 12 bis 30 Jahren an, die aus armen bis extrem armen Verhältnissen stammen und keine Chancen auf Bildung, Arbeit, soziale Anerkennung oder sonstige Perspektiven haben.⁵

Es gibt auch Mädchen und junge Frauen, die sich den *Maras* anschließen, ihr Anteil liegt bei ca. 5%. Um aufgenommen zu werden, müssen die AnwärterInnen bestimmte, je nach *Mara* unterschiedliche, (Mut-)Proben erfüllen. In der Regel ist die Mitgliedschaft eine Entscheidung fürs Leben. Wer einmal Mitglied ist, kann nicht einfach wieder austreten. Nach Angaben des honduranischen Sicherheitsberaters, trägt die durchschnittliche Zeit der Zugehörigkeit zu einer *Mara* etwa drei Jahre. Länger überlebt kaum einer.⁶ Als Zeichen ihrer Mitgliedschaft lassen sich viele Mitglieder tätowieren. Für Eingeweihte geht

fast immer hervor, welcher *Mara* und welcher *Clika* der Tätowierte angehört.⁷

Die Mitglieder der *Maras*, die *Mareros*, nehmen eine Vielzahl deliktischer Handlungen vor, u.a. Raubüberfälle, (Schutzgeld-)Erpressungen, Morde. Sie handeln mit Drogen, Waffen und Autos. Wieviel Prozent der in Zentralamerika begangenen Delikte von *Mareros* begangen werden, ist nicht sicher.

Die Pressemitteilungen vermitteln den Eindruck, dass nahezu alle Delikte bezug zu einer *Mara* haben. So verwundert es auch nicht, dass der Großteil der Menschen repressive Maßnahmen gegen *Mareros* befürwortet.

Warum die *Maras* eine so große Attraktivität auf junge Menschen ausüben, hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen. Ein Aspekt ist die ökonomische Absicherung bzw. die Möglichkeit, schnell an Geld und Markenprodukte zu gelangen.⁸ Großen Zulauf haben die

Maras des weiteren aufgrund eines Mangels an Perspektiven. Sie leben in Armut, ohne Aussicht auf Bildung oder Arbeit.⁹ Um in einer Gesellschaft zu überleben, in der man fast vollständig von den *Quellen des Überlebens* ausgeschlossen wird, befriedigen die *Maras* die Bedürfnisse ihrer Mitglieder selbst und zwar in zunehmenden Masse mit Hilfe von Gewalt.¹⁰ Für viele ist aber die Ausübung krimineller Handlungen nicht der eigentliche Beweggrund sich einer *Mara* anzuschließen, vielmehr erfüllt die *Mara* primär das Bedürfnis nach Solidarität, Zugehörigkeit, Familienersatz. In einer *Mara* ist es möglich, Achtung und Anerkennung zu erfahren.¹¹

Die *Mara Salvatrucha* und die *Mara Dieciocho* sind in den 80er und 90er Jahren, zunächst in den USA, gegründet worden. In dieser Zeit lebten in den USA viele ImmigrantInnen aus Zentralamerika, die aufgrund der Bürgerkriege in Nicaragua, El Salvador und Guatemala in die USA exilierten. Viele von ihnen schlossen sich in

den Armenvierteln von Los Angeles und New York zu Strassengangs zusammen. So wurde zum Beispiel die *Mara Salvatrucha* in den 80er Jahren in Los Angeles gegründet. Ihr Name ist wahrscheinlich eine Kombination aus *trucho* (klug) und *salvadoreño*, da die Gang ursprünglich rein salvadorianisch war. Die *Mara Dieciocho* benannte sich nach der 18. Straße im Stadtteil Rampart von Los Angeles.¹²

Erst in den 90er Jahren, da die Zahl der *Maras* sowie ihrer Mitglieder explosionsartig anstieg, entwickelten sich die *Maras* in Zentralamerika zu einem bemerkenswerten sozialen und kulturellen Phänomen. Dieser Anstieg geht mit Verschärfungen des Zuwanderungsrechts der USA Mitte der 90er Jahre einher, die zu vermehrten Abschiebungen geführt haben. Unter den Abgeschobenen befanden sich auch *Mareros*.¹³ Diese gründeten in Zentralamerika *Maras*, die aufgrund von Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Desintegration rasche Verbreitung fanden.

Die Regierungen Honduras, Guatemalas und El Salvadors begegnen den *Maras* mit einer Politik der »starken Hand«, die mit einer »Null-Toleranz«-Einstellung einher geht. So beschlossen sie in den letzten zwei Jahren jeweils ein sogenanntes »Anti-Mara-Gesetz« (Ley Antimara), dessen Ziel es war, »härter« gegen die Mitglieder von *Maras* durchgreifen zu können.¹⁴ Zudem kamen im Januar 2004 die Präsidenten der drei Länder und Nicaraguas überein, im Rahmen der Verfolgung von Mitgliedern der *Mara 18* und der *Mara Salvatrucha* enger zusammen zu arbeiten.

Das hondureanische »Ley Antimara« stellt beispielsweise die, im August 2003 vom Nationalkongress einstimmig beschlossene, Neufassung des Art. 332 des Codigo Penal (Strafgesetzbuch) dar. Dort heisst es nun:¹⁵

»Mit 9 bis 12 Jahren Gefaengnis und einer (Geld-)Strafe von 10.000 bis 200.000 Lempiras¹⁶ werden die Chefs oder Anführer von Maras, Pandillas und anderer Gruppierungen bestraft, die sich mit der Absicht der dauerhaften Begehung

von Straftaten zusammengetan haben.....«

Der Art. § 332 des Codigo Penal hatte zwar auch schon vor seiner Reformierung die Verbotenen Vereinigungen zum Regelungsgegenstand, seit letztem Jahr fand aber der Begriff »Mara«, als Prototyp einer Verbotenen Vereinigung, Eingang in das Strafgesetzbuch. Zudem wurde der Strafrahmen für Anführer von Verbotenen Vereinigungen von ehemals 3–6 auf nunmehr 9–12 Jahre drastisch erhöht. Der Strafrahmen für einfache Mitglieder ist ebenfalls erhöht worden und beträgt 3–4 Jahre.

Durch die Aufnahme der *Maras* als verbotene Vereinigung, steht nun schon allein die Zugehörigkeit zu einer *Mara* unter Strafe und kann mit bis zu vier Jahren Gefängnis bestraft werden. Der Nachweis einer konkreten Straftat ist nicht mehr notwendig.

Kritische Stimmen halten das »Gesetz« für verfassungswidrig. Es verstösse gegen den Grundsatz der Versammlungsfreiheit und gegen die Unschuldsvermutung. Viele Mitglieder wurden im Anschluss an das »Gesetz« bloß aufgrund ihrer Tätowierungen verhaftet. Bei Razzien, zB. in Autobussen, wurden alle Männer aufgefordert, ihr T-Shirt zu heben – eine Tätowierung reichte als Grund für eine Festnahme.

Die bloße Mitgliedschaft unter Strafe zu stellen, bedeutet zudem eine erhebliche Vorverlagerung dessen, was als strafbares Verhalten angesehen wird. Dies ist umso bedenklicher, je massiver aufgrund eines solchen Straftatbestandes vorgegangen wird.

Seit seiner Reformierung kam es allein in Honduras zu 2.834 Ermittlungsverfahren aufgrund des Art. 332 Codigo Penal, wobei die Staatsanwaltschaft in 1659 Fällen Anklage erhob.¹⁷

Der in Ansätzen vergleichbare § 129 StGB, der die Kriminellen Vereinigungen in Deutschland regelt, und der auch schon die bloße Mitgliedschaft unter Strafe stellt, führt dagegen ein Schattendasein. In den Jahren 1998–2000 wurden 67 Ermittlungsverfahren eingelei-

tet; es kam lediglich zu 4 Anklagen und Verurteilungen.¹⁸

Diese Verhaftungen in großem Ausmaß haben zudem zur Folge, dass es zu einer weiteren dramatischen Überbelegung in den Gefängnissen von Honduras kommt. Am 17. Mai 2004 kam es in einem Gefängnis zu einem Brand in einer Zelle, die für 60 Gefangene ausgestattet, aber tatsächlich mit 182 Mitgliedern der *Mara Salvatrucha* belegt war. Ursache des Brandes war der Anschluss von vieler Ventilatoren an die veralteten Stromkabel. Bis das Feuer gelöscht wurde, hatten bereits 109 *Mareros* ihr Leben verloren.

Die Intention des Gesetzgebers war es zum einen, die *Maras* zu bekämpfen, aber vor allem sollte das »Anti-Mara-Gesetz« zur Abschreckung derjenigen Jugendlichen dienen, die mit *Maras* sympathisieren ohne bisher integrierte Mitglieder zu sein.¹⁹

Ob das »Anti-Mara-Gesetz« dieses Ziel erreicht hat, ist mehr als fraglich. Mit den oben genannten Zahlen feiert die Regierung zwar ihren »Erfolg«, ob die Zahl der Neumitglieder hingegen rückläufig ist, ist nicht bekannt. Auf Seiten der *Mareros* wird zudem auf die repressive Politik reagiert. Den Neumitgliedern wird geraten, auf das Stechen von Tattoos zu verzichten, um sich nicht als Mitglied einer *Mara* erkennen zu geben.²⁰

Um Sympathisanten davon abzuhalten, sich einer *Mara* anzuschließen, müsste sich an den eigentlichen Ursachen dieses Massenphänomens etwas ändern. Eine repressive Politik stellt keinen Lösungsansatz dar. Auf lange Sicht vielversprechender ist die Arbeit zum Beispiel im Bereich der präventiven Jugendarbeit oder die jugendzentrierte Beschäftigungsförderung. Auch Programme zur Resozialisierung von jugendlichen Straftätern sind weiter zu fördern.²¹ Resozialisierungsarbeit wird derzeit primär von kirchlichen Initiativen betrieben, die beispielsweise die Entfernung von Tattoos als gezielte Resozialisierungsmaßnahme anbieten.

Johanna Kusch ist Referendarin in Berlin

Fußnoten:

- 1 Die Begriffe Mara und Pandilla werden weithin synonym für (Jugend-) Banden gebraucht.
- 2 Colaboración del Licenciado Ernesto Bardales, Director de JHA-JA.
- 3 El Tiempo, 16.1.2004.
- 4 Vgl. www.XV3Gang.com.
- 5 Vgl.: Brennpunkt Lateinamerika, Nr. 05-04, S. 49ff, Zentralamerikas Jugendbanden von Peeter Petz.
- 6 Peeter Petz in: Brennpunkt Lateinamerika, Nr. 05-04, S. 50.
- 7 Siehe Fn.: 5.
- 8 Ricardo Diaz, Leiter der Sonder-einheit zur Untersuchung von Todesfällen von Minderjährigen in Honduras.
- 9 Vgl.: »Las pandillas o Maras en el contexto de la Violencia y la Impunidad en Honduras«, Casa Alianza Honduras y Equipo de Reflexion, Investigacion y Comunicacion (ERIC), 03.2004.
- 10 Colaboración del Licenciado Ernesto Bardales, Director de JHA-JA.
- 11 Siehe Fn.: 5.
- 12 Hellen Rupp, Geschichte der Mara, 03.2004.
- 13 Hellen Rupp, Geschichte der Mara, 03.2004.
- 14 COFADEH, Jahresbericht zum Thema Menschenrechte, 2003.
- 15 Artículo 332.-Asociación Ilícita: Se sancionará con nueve (9) a doce (12) años de reclusión y multa de diez mil (L10,000.00) a doscientos mil Lempiras (L 200,000.00) a los jefes o cabecillas de maras, pandillas y demás grupos que se asocien con el propósito permanente de ejecutar cualquier acto constitutivo de delito....
- 16 Entspricht ca. 500–21.000 Dollar.
- 17 vom 14.08.03 – 31.09.04, Ministerio Publico, Poder Judicial, Secretaria de Seguridad (DGPP y DGIC).
- 18 Tröndle/Fischer, 52. Auflage, § 129, Rdnr.: 4.
- 19 El Heraldico, 8 de agosto de 2003, S. 2.
- 20 Siehe Fn.: 8.
- 21 Peeter Petz in: Brennpunkt Lateinamerika, Nr. 05-04, S. 62.